

Zeitschrift:	Appenzellisches Monatsblatt
Band:	6 (1830)
Heft:	1
Artikel:	Berichtigungen zweier Relationen über die Revision des Landbuches in der letzten Nummer dieses Blattes
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542158

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

549973

Berichtigungen
zweier Relationen über die Revision des Landbuches in
der letzten Nummer dieses Blattes *).

Heiden. „Zufolge der zu seiner Zeit von E. E. Großen Rathen an sämmtliche Gemeindsbehörden unsers Landes gestellten und mit Berücksichtigung der Volksstimme zu entscheidenden Frage: Ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches eintreten wolle, oder nicht, wurde von hier aus nach der, in der letzten Nummer dieses Blattes enthaltenen Mittheilung, über diese wichtige Angelegenheit nachstehendes, durch Müheschene unreif gewordenes, Votum: „Das Volk dem Alten zugethan, und auch die Vorgesetzten wünschen, daß man nicht eintrete,“ an die hohe Landesobrigkeit anmaßend und unrichtig abgegeben, indem der Berichterstatter sich erlaubte, über die Volksstimme abzusprechen, die über diese Angelegenheit wenig oder gar nicht beachtet wurde. Daß es aber in unserer Gemeinde unter dem Volke, unter den wir, ohne Ausnahme, alle Stimmfähigen verstehen, einen nicht unbedeutenden Theil gibt, zu dem selbst noch Vorsteher gehören, der die Nothwendigkeit eines verbesserten Landbuches einsieht, und sich mit warmem Eifer für dieselbe ausspricht — beweist die große Unzufriedenheit über obige unbesonnene und entstellte Relation.“

Noch eine Stimme von Heiden. — „Die Stimmung unserer Gemeinde, für oder wider die Revision des Landbuches, wurde dem Gr. Rathen von unserm Stellvertreter irrig eingegeben. Demnach ist man der Ehre unserer Gemeinde schul-

*). Die Redaktion dieses Blattes ist um Aufnahme dieser „Berichtigungen“ angegangen worden. Sie hielt für Pflicht und der Sache angemessen, dem Gesuche zu entsprechen. Das Monatsblatt steht jedem Landsmann, der mit seinem Namen für seine Eingabe steht, offen.

dig, dem vaterländischen Publikum folgende Erläuterungen mitzutheilen: 1) Ist nicht bekannt, daß von Seite der Vorsteuerschaft Erfkundigung über die Stimmung des Volks eingezogen wurde. 2) Ist unlängbar, daß ein beträchtlicher Theil unserer Gemeinde die Mängel und Gebrechen unserer Geseze fühlt, und sonach wohlthätige Verbesserungen derselben sehnlichst wünscht. 3) Ist ebenfalls unlängbar, daß auch die Vorsteuerschaft hierüber getheilter Meinung ist. — Aus diesen angeführten Gründen geht, wie wir glauben, klar genug hervor, daß man auch hierorts nicht mehr allgemein zeitgemäße Verbesserungen für gefährliche Neuerungen verschreit."

"Auch in Wolfhalden ist man mit der löbl. Vorsteuerschaft nicht ganz zufrieden, weil der Primarius derselben über die Volksstimmung in dortiger Gemeinde, die gleiche Angelegenheit betreffend, sich aussprach, ohne daß dieselbe von den Vorstehern vorher eingezogen wurde. Die Relation: "Unter dem Volk verschiedenartige Ansichten," war freilich der sicherste Ausweg, ihre Nachlässigkeit und Lauheit in dieser wichtigen Sache nicht ganz blos zu stellen, ohne E. E. Großen Rath eine Unwahrheit zu hinterbringen, weil dies beinahe in allen Angelegenheiten das Resultat jeder Gemeinde sein würde, woraus aber nur eine Landesobrigkeit von auserlesenen "diplomatisch-inquisitorischen Genie's" flug werden könnte. Uebrigens sind wir überzeugt, daß das Volk, wenn es mit dem einstimmigen Wunsche der Herren Vorgesetzten zu einer gänzlichen Revision des Landbuches bekannt gemacht, und von diesen von der so dringenden Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben belehrt worden wäre, sich großentheils für dieselbe aussprechen würde.

Dank sei der, von zu vielen Magistratspersonen so sehr verwünschten Deffentlichkeit, welche gerade bei diesem Anlasse wieder von jenen des Verraths an Rathsgheimnissen (?) beschuldigt wurde — uns aber das berichtete, was jene, nach ihrer Pflicht, uns berichten sollten.«

Anmerkung der Redaktion. Der Tadel über die Vorsteuerschaft letzterer Gemeinde dürfte, bei genauerer Betrachtung des in Frage liegenden Gegenstandes, als nicht ganz gerecht erfunden werden. Gewiß lag in den Worten des obrigkeitlichen Schlusses: "mit Berücksichtigung der in der Gemeinde herrschenden Stimmung," nicht der Sinn, eine Stimmensammlung vorzunehmen. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß es sich blos darum handelte, zu berathen, ob und was für ein Antrag in Betreff einer Revision der Landesgesetze vor die nächste Landesgemeinde zu bringen sei, nicht aber um einen Entscheid über diese wichtige Sache selbst, der nicht auf solchem weitschweifigen, unsichern Wege statt finden kann. Einen Antrag aber zur Gesetzesverbesserung zu machen, steht jedem Landmann zu, folglich gewiß auch der Obrigkeit, ohne daß sie deswegen einer besondern Erlaubniß von Seite des Volkes bedarf. Obiger Beisatz des Cirkulars an die Vorgesetzten sämmtlicher Gemeinden konnte lediglich und einzlig zum Zweck haben, die Stimmung des Landvolkes im Ganzen zu erfahren, um daraus auf den wahrscheinlichen Erfolg eines Antrages an der Landesgemeinde zu schließen. Solch' eine Unbekanntschaft mit der Volksstimmung sollte man denn aber doch keiner einzigen Vorsteuerschaft im Lande zutrauen müssen, daß sie in dieser Angelegenheit ohne einen zu diesem Zwecke besonders vorgenommenen Umgang keinen Bescheid wüßte. Machen ja unsere Raths-herrnen auch einen Theil des Volkes aus und bilden keine abgeschlossene, vornehmere Kaste, die mit dem Volke keine Gemeinschaft hätte und blos da wäre dasselbe zu regieren ohne ihm weiter etwas nachzufragen.

Anzeige Appenzellischer Schriften.

Abschieds-Predigt. Gehalten in Teufen, Kanton Appenzell, den 29. Nov. 1829. Von J. L. Mosser, Vikar. Trogen. Gedruckt und im Verlag bei Meyer und Zuberbühler. S. 20 S.

Der letzte Vortrag eines Seelsorgers an die Gemeinde, für die er kürzere oder längere Zeit arbeitete, fesselt gewöhn-